

Beilage 1946

Antrag

Betreff:

Erhöhung der im ao. Haushalt 1951
eingesetzten Mittel für Vorarbeiten
zum Bau des Sylvensteinspeichers

Der Landtag wolle beschließen:

Für die Fertigstellung der Vorarbeiten zum Bau des Sylvensteinspeichers ist der im Entwurf des ao. Staatshaushaltsplanes 1951/52 vorgesehene Betrag von 200 000.— DM auf 400 000.— DM (Ausgabe a II c 5) zu erhöhen. Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, über diesen Betrag im Vorgriff zu verfügen.

München, den 30. November 1951

Hauffe,

Frenzel (beide SPD),
Geiger, Greib (beide CSU),
Dr. Schweiger, Dr. Sturm (beide BP),
Luft, Mittich, Stain (sämtliche BHE)

Beilage 1947

Antrag

Betreff:

Verringerung der Mitglieder der Ausschüsse
und Vorschläge für die Abänderung der
Geschäftsordnung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Die Mitgliederzahl der bestehenden Landtagsausschüsse wird verringert in der Weise, daß die Ausschüsse mit einem umfangreicheren Aufgabengebiet aus höchstens 21, die mit einem begrenzteren Aufgabengebiet aus höchstens 14 Mitgliedern bestehen.
- II. Die Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:
 1. Es ist folgender § 16a einzufügen:

„Die Ausschüsse können Teilausschüsse mit einer Höchstzahl von 7 Mitgliedern zur selbständigen Behandlung von einzelnen Fragengruppen, insbesondere für die Bearbeitung von Eingaben und Verfassungsbeschwerden, bilden. Gesetzesvorlagen sind von den Vollausschüssen zu behandeln. Für die Teilausschüsse findet § 16 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Einberufung des Teilausschusses im Benehmen

mit dem Vorsitzenden des Vollausschusses erfolgt.“

2. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bericht hat sich auf die Bekanntgabe des Antrags und des Ausschlußbeschlusses zu beschränken. Auf Beschluß der Vollversammlung muß ein zusammenfassender Bericht über den Verlauf der Ausschlußverhandlungen gegeben werden.“

3. Bei § 19 wird folgender Absatz (4) angefügt:

„(4) Bei einstimmigen Beschlüssen des Ausschusses findet keine Berichterstattung in der Vollversammlung statt, es sei denn, daß mindestens 15 Mitglieder die Erstattung eines Berichtes verlangen. Der einstimmige Beschluß ist kurz schriftlich zu begründen. Dieses abgekürzte Verfahren findet bei Gesetzesvorlagen und Beschlüssen, die Immunitätsfragen betreffen, keine Anwendung.“

4. Es ist folgender § 37 a einzufügen:

„Anträge, für die der Bund zuständig ist, werden nur behandelt, wenn sie von besonderer Bedeutung sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Ältestenrat.“

München, den 26. November 1951

Dr. Anker Müller (CSU)
Stock (SPD)

Beilage 1948

Antrag

Betreff:

Änderung der Geschäftsordnung bezüglich der Berichterstattung über die Ausschlußverhandlungen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags wird dahingehend abgeändert, daß die einstimmig zustande gekommenen Ausschlußberichte in der Vollversammlung auf den Vorschlag des Ausschusses auf Annahme oder Ablehnung oder den Abänderungsantrag des Ausschusses beschränkt werden. Nur auf Verlangen wird der vollständige Bericht erstattet und findet eine Aussprache statt.

München, den 3. Dezember 1951

Klotz, Lallinger
(beide BP)